

Gebührenordnung

für den kirchlichen Friedhof in Emskeim

.....

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs in Emskeim werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt:

- | | |
|---------------------------------------|---------------|
| a) bei Doppelgräbern | 16 € pro Jahr |
| b) bei Einzelgräbern | 16 € pro Jahr |
| c) bei Kindergräbern und Urnengräbern | 16 € pro Jahr |

(2) Gebühr für das Streifenfundament:

- | | |
|--|----------------|
| a) bei Doppelgräbern | 120 € einmalig |
| b) bei Einzelgräbern und Kindergräbern | 60 € einmalig |
| c) bei Urnengräbern | keine Gebühr |

Diese Gebühr fällt an, wenn das Nutzungsrecht für eine bisherige, aufgegebene Grabstelle (Doppelgrab, Einzelgrab, Kindergrab) erworben wird (einmalige Zahlung für die gesamte Nutzungszeit).

(3) Die Gebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren.

(4) Die Angehörigen sind frei in der Wahl des Bestattungsunternehmens, das mit der Durchführung von hoheitlichen Bestattungsaufgaben (Aufbahrung, Leichentransport im Friedhof, Grabaushub und Grabverfüllung) betraut wird. Die jeweiligen Gebührensätze des Bestattungsunternehmens sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren bei Bestattungen fällig werden.

Die Kirchenverwaltung Emskeim hat in ihrer Sitzung vom 23.11.2022 vorstehende Gebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Emskeim, den 24.11.2022

(Siegel)

.....
Vorstand der Kirchenverwaltung

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit **stiftungsaufsichtlich genehmigt** und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Eichstätt, den

(Siegel)

.....
Josef Heidl
Abteilungsleiter Kirchenstiftungen/Bau und techn. Dienste

Die Gebührenordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.